

II- 478 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. Feb. 1971 No. 386/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M e i t e r, P e t e r und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Finanzen,
betreffend : Behandlung von Grenzgängern

Berichten ist zu entnehmen, daß das Finanzamt in Feldkirch mit einer Firma in Liechtenstein Auseinandersetzungen wegen der Vorlage von Bestätigungen hat, die besagen, daß von einem Dienstnehmer keine Überstunden geleistet wurden. Das Finanzamt soll in diesem Zusammenhang die Auszahlung der Ausgleichsbeträge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz verweigern bzw. keine Antragsvordrucke zur Verfügung stellen, mit welchem um diesen Ausgleich angesucht werden kann.

Weiters ist bekannt geworden, daß den Finanzämtern in Vorarlberg keine Antragsvordrucke zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang gewinnt natürlich die Fallfrist (30.6.), bis zu welcher die Ausgleichszahlung zu beantragen ist, besondere Bedeutung, weil das Fehlen der Vordrucke die Gefahr mit sich bringt, daß nach ergebnisloser Anforderung der Formulare unter Umständen die Antragsfrist versäumt wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e

- 1.) Trifft es zu, daß das Finanzamt in Feldkirch Bestätigungen fordert, welchen zu entnehmen ist, daß im Laufe eines Jahres keine Überstundenleistungen erfolgt sind ?
- 2.) Ist die Anforderung von derartigen Negativbestätigungen üblich und durch gesetzliche Bestimmungen gedeckt ?
- 3.) Trifft es zu, daß Antragsvordrucke für die Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz verfügbar sind ?
- 4.) Mit welcher rechtlichen Begründung wird die Ausfolgung eines Antragsvordruckes für die Ausgleichszahlung an Personen verweigert, die keine Negativbestätigung über die Ableistung von Überstunden von ihrem Dienstgeber ausgefolgt erhalten ?

-2-

- 5.) Werden die Finanzbehörden dazu verhalten werden, jenen Granzgängern, die ergebnislos Antragsvor- drucke für die Inanspruchnahme der Ausgleichs - zahlung angefordert haben, zeitgerecht vor dem 30.6.1971 noch auf die Antragsstellung aufmerksam gemacht werden ?

Wien, den 2.2.1971